



IT-SEC-Consult.de

Informationssicherheit - IT-Sicherheit - Datenschutz

Urheberrecht und Datenschutz

Kommt der gläserne Verbraucher?

E...I...f...F...

Forum
InformatikerInnen für
Frieden und gesellschaftliche
Verantwortung e.V.

Diplom-Informatiker Werner Hülsmann
Am Leutenberg 1 – D-87745 Eppishausen

Tel.: 08266 / 869 367 – 6; FAX: -9

E-Mail: wh@it-sec-consult.de
<http://www.it-sec-consult.de>



Deutsche Vereinigung
für Datenschutz e.V.

Zu meiner Person

- Studium der Informatik mit Nebenfach Datenschutzrecht an der TH (jetzt TU) Darmstadt
- Diverse Tätigkeiten im Bereich Datenschutz und IT-Sicherheit
- Seit 1999 selbständiger Datenschutz- und IT-Sicherheitsberater
- Vorstandsmitglied
 - des Forums InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V. (www.fiff.de)
 - Der Datenschutzvereinigung Deutschlands (www.datenschutzverein.de)

Übersicht

- Datenschutz und geistiges Eigentum
- Grundrecht auf Privatheit
=> Grundrecht auf Privatkopie ?
- DRM als moderner „Großer Bruder“
- Wurzeln des jetzigen Vergütungssystems
- Technische Schutzvorrichtungen
- Auskunftspflicht Privater
- Alternativen zu DRM
- Fazit

Datenschutz und geistiges Eigentum

- Geschichtlich haben Datenschutz (als Schutz der Privatheit) und geistiges Eigentum die gleichen Wurzeln (S. Warren/L. Brandeis, The Right to Privacy; 1890)
- Private Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ohne jeweilige Einwilligung der Rechteinhaber ist **Voraussetzung**, dass Individuen in der Lage sind, aktiv an der öffentlichen Debatte teilzunehmen und ihre Persönlichkeit zu entfalten (vgl. privatkopie.net: Stellungnahme zum 2. Korb, 03.03.2004, S. 8)

Datenschutz und geistiges Eigentum (2)

- Im Zuge der Digitalisierung entsteht ein Gegensatz dadurch, dass zum Schutz des geistigen Eigentums eine umfassende Registrierung des Nutzungsverhaltens umgesetzt werden soll.

Recht auf Privatheit => Recht auf Privatkopie ?

- Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hat Verfassungsrang nicht nur in Deutschland sondern auch in Europa (Art. 50, II-7, 8, 11 des Verfassungsentwurfs)
- Daraus folgt auch ein Recht auf Privatkopie im Sinne einer *unbeobachteten Nutzung* von digitalen Kunstwerken und digital markierten Markenartikeln und Gegenständen
- Aber: kein Grundrecht auf *unentgeltliche* Privatkopie (bei datenschutzgerechtem Bezahlfverfahren)

Wurzeln des gegenwärtigen Vergütungssystems

- Das gegenwärtige System der Pauschalvergütung hängt eng mit dem Schutz der Privatsphäre zusammen
- Bundesgerichtshof lehnte deshalb schon 1964 die Weitergabe von Nutzernamen an die GEMA ab

Pauschalvergütung

- Das bisherige deutsche Urheberrecht hat Vorbildcharakter:
- Die pauschalvergütete Privatkopie hat sich als datenschutz- und urheber- wie benutzerfreundliche Balance von Zugang zu den Werken und deren Vergütung bewährt

(vgl. privatkopie.net: Stellungnahme zum 2. Korb, 03.03.2004, S. 7)

DRM als moderner „ Großer Bruder“

- DRM (Digital Rights (bzw. Restrictions) Management) kann die Nutzung digitaler Dokumente, Kunstwerke, Musikstücke etc. lückenlos nutzerbezogen überwachen
- Damit können umfassende Konsum- und Lifestyle-Profile erzeugt werden
- DRM könnte den Nachbarn u. Portier ersetzen

Überwachungspotential von DRM

- Soweit DRM-Systeme den gesamten Clickstream registrieren und nutzerbezogen analysieren, erzeugen sie äußerst sensitive Datenbestände, die Auskunft über kulturelle und politische Präferenzen der Nutzer geben können
- Die Grundrechte auf Datenschutz, auf Meinungs- und Informationsfreiheit und auf Unverletzlichkeit der Wohnung wären in ihrem Wesengehalt berührt
- „Elektronischer Hausfriedensbruch“

Clickstream

- Ein Besuch auf einer Website (Visit), der aus einer Folge von Seitenaufrufen besteht. Jeder Clickstream repräsentiert genau einen Besuch und muß immer von einem Aufruf von außerhalb der Site gestartet werden.
(<http://www.glossar.de>)
- "**Clickstream** data analysis describes the analysis of the streams of requests (clicks) users generate as they move from page to page within a Web site. The **clickstream** data comprises records of users activity within the site – containing information about where visitors went, how they got there, what they did and how long they stayed."
(<http://uchida.smc.univie.ac.at/lehre/ws2003/priv/dunkler.ppt>)

Gefahren durch DRM

- **Datenschutz:** DRM ist ein Überwachungsinstrument
- **Hardwaregestützte Konzepte des „Trusted computing“ ermöglichen**
 - eine Fernsteuerung des PC
 - verletzen die Privatsphäre der Nutzer
 - führen zum gläsernen Kunden

(vgl. privatkopie.net: Stellungnahme zum 2. Korb, 03.03.2004, S. 11)

Urheberrecht im digitalen Dilemma

- „Copyright and freedom of speech cannot coexist. One of them has to go.“ (*Ian Clarke*)

Hat das Urheberrecht im Internet noch eine Existenzberechtigung?

- Ob das herkömmliche Urheberrecht im „Cyberspace“ noch eine *Existenzberechtigung* hat, ist zumindest zweifelhaft
- Es hat aber nur dann eine reale ***Durchsetzungschance***, wenn dazu datenschutzfreundliche Modelle und Techniken eingesetzt werden

Grundprinzipien des modernen Datenschutzes

- Systemdatenschutz: Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- Option der anonymen oder pseudonymen Nutzung und auch Bezahlung im Rahmen des technisch Möglichen und Zumutbaren (*§§ 3a BDSG, 4 VI TDDSG*)

Europäisches Urheber- und Datenschutzrecht

- EU-Richtlinie zum Urheberrechtsschutz in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG)
- EU-Richtlinie zum Datenschutz bei der elektronischen Kommunikation (2002/58/EG)
- EU-Richtlinienentwurf zur Durchsetzung des Urheber- u. Markenrechts v. 2003

Umsetzung in nationales Recht

- Urheberrechts-Richtlinie vom 2001 partiell umgesetzt im UrhG (1. Korb, 2. Korb ist in Arbeit)
- Datenschutz-Richtlinie wird umgesetzt durch TKG-Novelle

Rechtsschutz technischer Schutzvorrichtungen (1)

- EU-Urheberrechtsrichtlinie (2001) verlangt Schutz *wirksamer* technischer Schutzvorrichtungen auch bei DRM vor Umgehung (umgesetzt im 1. Korb, §§ 95a, 108b UrhG)
- Danach ist auch die Umgehung datenschutzwidriger Schutzvorrichtungen – z.B. bestimmter Cookies – strafbar
- *Widerspruch zum Datenschutzrecht*

Rechtsschutz technischer Schutzvorrichtungen (2)

- Der Entwurf der EU-Durchsetzungsrichtlinie geht weit über das Urheberrecht hinaus
- Bekämpfung von Produktpiraterie und Nachahmung von Marken
- Datenschutz wird in diesem Entwurf nicht erwähnt

Rechtsschutz der technischen Schutzvorrichtungen (3)

„Technische Schutzvorrichtung“ ist jede Technologie, Vorrichtung oder Komponente, die bei normalem Betrieb zur Herstellung echter Waren dient und die Anbringung *offensichtlicher* Merkmale ermöglicht, die für den Kunden ... *erkennbar* sind und es ihm erleichtern, sich von der Echtheit dieser Waren zu überzeugen;“

Welche technischen Schutzvorrichtungen?

- Sicherheitshologramme, optische Mittel, Chipkarten, Magnetsysteme, Spezialtinte, *RFID tags*, digitale Signaturen usw.
- Hintergrund sind der beträchtliche wirtschaftliche Schaden und die Steuerausfälle durch Nachahmungen und Raubkopien mit der Liberalisierung des Welthandels

Auskunftspflicht Privater (1)

- Der Richtlinienentwurf zum Enforcement enthält eine weitgehende Auskunftspflicht Privater über bloße „Verdachtsfälle“ der Verletzung geistigen Eigentums (Art. 9)
- Kundendaten können zu Ausforschungszwecken verlangt werden, die Betroffenen erfahren davon evtl. nichts

Auskunftspflicht Privater (2)

- Provider könnten verpflichtet werden, die Kommunikation ihrer Kunden zu überwachen
- Ein solcher Rechtsanspruch geht weit über entsprechende Ansprüche im deutschen Recht hinaus (§ 19 MarkenG)

Ausdehnung des Anwendungsbereichs!

- Das Europaparlament hat Anträgen zugestimmt, den Anwendungsbereich der Enforcement-Richtlinie auch auf nicht-gewerbliche, private Nutzer auszudehnen (kein Bezug mehr zu Produktpiraterie).
- Die Richtlinie soll im November 2004 verabschiedet werden!
- Illegales Kopieren wird zu *schwerer Straftat!*

Die Alternative: Pauschalvergütung für das Internet

- Bisheriges Motto des dt. Urheberrechts: „Schützen was geschützt werden kann, vergüten, was nicht geschützt werden kann“
- Wenn DRM sich als ungeeignet erweist, Werke zu schützen wird über eine Pauschalvergütung zu diskutieren sein.
- CD- und DVD-Rohlinge sowie -Brenner sind bereits mit einer pauschalen Vergütung belegt

(vgl. privatkopie.net: Stellungnahme zum 2. Korb, 03.03.2004, S. 13)

Modell zur Pauschalvergütung

- Pauschale auf den Internetzugang, die von den ISPs mit eingezogen wird
- Werke sind an eine VG Online anzumelden und werden mit digitaler Signatur versehen
- Anonym wird die Häufigkeit des Downloads der einzelnen Werke je Provider gemessen
- Analog zur Erfassung des Fernsehkonsums wird der Online-Werk-Konsum statistisch erfaßt
- Daraus werden die Vergütungen für die Werkinhaber bestimmt

(vgl. privatkopie.net: Stellungnahme zum 2. Korb, 03.03.2004, S. 13)

Fazit

- Digitale Rechteverwaltung wird sich nur durchsetzen, wenn sie datenschutzgerecht gestaltet wird
- Die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, die dem Datenschutz widersprechen, muss zulässig bleiben
- Privatpersonen und Provider sollten nicht zur Meldung von *Verdachtsfällen* möglicher Rechtsverletzungen Dritter verpflichtet werden

Weitere Informationen

- Gemeinsamer Standpunkt der Internationalen Arbeitsgruppe zum Datenschutz in der Telekommunikation zu Urheberrechts-Management-Systemen (Mai 2000)
http://www.datenschutz-berlin.de/doc/int/iwgdpt/co_de.htm
- EntschlieÙung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (Oktober 2002) zur datenschutzgerechten Vergütung für digitale Privatkopien
http://www.lida.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=79793&template=lda_entschl
- EntschlieÙung der Internationalen Datenschutzkonferenz (November 2003) zu RFID
<http://www.privacyconference2003.org/commissioners.asp>
- www.privatkopie.net
- www.fiff.de
- www.datenschutzverein.de